



## AUS DER RECHTSPRECHUNG

### ***Ein auf Menschen gehetzter Hund kann ein gefährliches Werkzeug sein***

*Urt. des BGH v. 26. 2. 1960, 4 StR 5S2/59*

Das LG hat im angefochtenen Urteil festgestellt, dass der Angeklagte durch das Verhalten seines Sohnes bei einem Streit mit ihm am 5. 7. 1959 so erobost war, dass er die auf Menschen abgerichtete Hündin „Addi“ und den Jungrüden „Alf“ von einem Pfahl losband und mit den Worten: „Addi, Alf, fasst an“ auf den Sohn hetzte. Die Hündin ging auf seinen Befehl den Sohn des Angeklagten an und biss ihn so, wie sie abgerichtet war, in den erhobenen linken Arm.

Das LG hat die Annahme einer gefährlichen Körperverletzung (§ 223a StGB) abgelehnt. Es meint, der Sohn des Angeklagten sei nicht „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“ körperlich verletzt worden, weil die sonst fromme Hündin nur auf den Biss in den erhobenen Arm abgerichtet gewesen sei. „Mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges“ sei die Tat ebenfalls nicht verübt, weil Tiere nicht als gefährliche Werkzeuge i. S. des § 223a anzusehen seien.

Die Darlegungen der Strafkammer, dass sich der Angeklagte einer Körperverletzung „mittels einer das Leben gefährdenden Handlung“ nicht schuldig gemacht habe, begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Dagegen ist der Senat der Auffassung, dass das Hetzen eines Hundes auf einen Menschen rechtlich als Körperverletzung „mittels ... eines anderen gefährlichen Werkzeuges“ i. S. von § 223a StGB angesehen werden kann und im vorliegenden Fall auch angesehen werden muss.

Das RG hat sich allerdings zu der gegenteiligen Auffassung bekannt, weil als gefährliches Werkzeug, das im § 223a StGB einer Waffe gleichgestellt sei, nur ein solcher Gegenstand verstanden werden könne, mittels dessen durch mechanische Einwirkung auf den Körper eines anderen eine Verletzung desselben herbeigeführt zu werden vermöge, so z. B. Stuhlbeine, Knüppel, schwere Hausschlüssel, Schlagringe usw. (vgl. Stenogr. Ber. des Reichstags 1875/76 5. 802, 803). Derjenige aber, welcher durch eine Anreizung auf einen Hund oder sonst ein gefährliches Tier einwirke, dass dieses den Körper eines Menschen verletze, führe die Körperverletzung nicht



durch mechanische Einwirkung herbei (RGSt. 8, 315, 316). Diese Auffassung ist ebenfalls in RGRspr. 4, 298, aber auch noch in späteren Entscheidungen des RG vertreten worden (vgl. DJ 1938, 518; DR 1940, 1937).

Eine grundsätzliche Änderung hat sich in der Rechtsprechung damit angebahnt, dass der Senat auch chemische Mittel als Waffe (gefährliches Werkzeug) angesehen hat mit der Begründung, die Entwicklung des allgemeinen Sprachgebrauchs, die durch die neuere Kriegstechnik mit der Einwirkung chemischer Stoffe auf den Gegner hervorgerufen sei, sowie auch rein gedanklich das fortgeschrittene Forschungsbild der Naturwissenschaft rechtfertigen die strenge Scheidung zwischen mechanischen und chemischen Vorgängen nicht mehr. Dieser Wandel lasse auch Schlüsse auf die strafrechtliche Bestimmung des Waffenbegriffs zu. Dem Sinn und dem vom Gesetzgeber mit der Schaffung des § 223a StGB beabsichtigten Zweck werde nur die weitere Auslegung des Waffenbegriffs gerecht, die der heutigen allgemeinen Auffassung entspreche. Der gesetzgeberische Grund für die strengere Strafandrohung sei die größere Gefährlichkeit der Handlung, die unter Verwendung der Waffe begangen werde. Unterscheide man in der Strafwürdigkeit grundsätzlich zwischen einem Rechtsbrecher, der Verletzungen durch einen Messerschnitt oder durch eine ätzende Säure herbeiführe, und zwar in dem Sinne, dass der Angriff mit dem chemischen Mittel milder zu bestrafen sei als der mit dem mechanischen Werkzeug, so sei das weder nach dem Maß der Verwerflichkeit der Handlungsweise noch nach der Größe der Gefahr für den Angegriffenen gerechtfertigt (BGHSt. 1, 1 = NJW 1951, 82). Diese Auslegung des § 223a StGB, die über den Waffenbegriff zur Zeit der Entstehung des Gesetzes (Hieb-, Stich-, Stoß- und Schießwaffe — vgl. Stenogr. Ber. des RT aaO—) hinausgeht, stellt hiernach, den Grundsätzen der heutigen Rechtsauslegung entsprechend, den Zweck des Gesetzes in den Vordergrund.

Dem Zweck des § 223a StGB entspricht es aber auch, bei der Begehungsweise „mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs“ nicht zu unterscheiden, ob der Täter den Angriff auf einen anderen Menschen mit einem toten Gegenstand durch Aufwendung eigener körperlicher Kraft ausführt, oder ob er lediglich seinen Willen einsetzt, um die Verletzung eines anderen herbeizuführen, indem er ein infolge seiner Veranlagung oder Abrichtung zum Angriff auf Menschen bereites Tier veranlasst, sein Opfer anzufallen, anstatt den Überfall selbst körperlich auszuführen. dass das auf einen anderen Menschen gehetzte Tier von Leben erfüllt ist, kann an der Beurteilung nichts ändern, da das Tier zu eigener freier Willensentscheidung nicht fähig ist und mithin von ihm ähnlich wie von einem toten Gegenstand Gebrauch gemacht wird. Der Täter benutzt das Tier in diesem Fall als Werkzeug. In beiden Fällen handelt der Rechtsbrecher auch in gleichem Maße strafwürdig. Notwendig ist bei beiden Arten der Einwirkung allerdings, dass das Werkzeug nach seiner objektiven Beschaffenheit und

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



nach der Art seiner Benutzung zu einem gefährlichen Werkzeug gemacht wird (vgl. BGHSt. 3, 105, 109), dass seine Anwendung im Einzelfall die Gefahr erheblicher Verletzungen mit sich bringt. Das kann aber — je nach der Sachlage — bei einem auf einen Menschen gehetzten Hund der Fall sein (folgen Zitate).

Im vorliegenden Fall war die Hündin darauf abgerichtet, den Menschen, den sie auf Geheiß anzuspringen hatte, in die zur Abwehr erhobenen Arme zu beißen, wie sie auch getan hat, als sie den Sohn des Angeklagten am linken Handgelenk verletzte. Das aber genügt nach den vorstehenden Darlegungen für die Anwendung des § 223a StGB.